

Inhalt

1.	Dokumentenfreigabe.....	1
2.	Geltungsbereich.....	2
3.	Zielsetzung.....	2
4.	Umsetzungstermine und Übergangsfristen.....	3
5.	Begriffsbestimmungen	4
6.	Rollen und Verantwortlichkeiten.....	5
7.	Anforderungen	8
7.1.	Technische Anforderungen.....	8
7.2.	Organisatorische Anforderungen	9
8.	Mitgeltende Dokumente und Anlagen	12
9.	Änderungsverfolgung.....	13

1. Dokumentenfreigabe

Erstellt am:	Datum 12.04.2021	Name Ralf Diemer	Unterschrift 
Freigegeben am:	Datum 15.04.2021	Name Ismet Kutay	Unterschrift 

2. Geltungsbereich

Die Vorgaben des FSS 3 sind Mindestanforderungen für alle Freudenberg Gesellschaften weltweit. Weiterführende lokale gesetzliche (technische und organisatorische) Bestimmungen sind im Rahmen der Legal Compliance zu berücksichtigen.

Die Organisationsanweisung gilt für das Arbeiten mit Flurförderzeugen durch Freudenberg Mitarbeiter, Leasing Personal oder Kontraktoren die im Auftrag einer Freudenberg - Gesellschaft tätig werden.

Die technischen Anforderungen des FSS3 gelten nicht für den Einsatz von gemieteten Flurförderzeugen und Flurförderzeuge von Kontraktoren sofern sie nicht länger als 1 Monat am Standort eingesetzt werden. Diese Fahrzeuge müssen technisch den lokalen rechtlichen Vorschriften entsprechen. Auf eine Kennzeichnung dieser Flurförderzeuge kann verzichtet werden.

In Einzelfällen kann der SEO entscheiden von einzelnen Anforderungen dieses FSS 3 Standards abzuweichen. Diese Abweichung muss jedoch:

- durch eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung belegen, dass das verbleibende Risiko für eine Verletzung oder einen Schaden auf einem geringsten, vertretbaren praktikablem Wert liegt (siehe FSS 10).
- diese Einschätzung ist alle 3 Jahre neu zu beurteilen. Dabei sind Beinahe-Ereignisse mit zu berücksichtigen.
- Für das Betreiben von Flurförderfahrzeugen mit Abweichungen vom FSS 3 sind die Anwendungs-/ Einsatzbereiche vorab schriftlich festzulegen und vom SEO zu genehmigen.

3. Zielsetzung

Der FSS 3 zielt auf den weitgehenden Schutz aller Personen im Umfeld von innerbetrieblichem Transport und Arbeiten mit Flurförderzeugen.

- Dass die Arbeiten ausschließlich mit sicheren Flurförderzeugen und mit äußerster persönlicher Sorgfalt durchgeführt werden.
- Dass das Umfeld in dem mit Flurförderzeugen gearbeitet wird hierzu geeignet ist.
- Dass die übergeordnete Idee „Gabelstapler freie“ Fabriken zu betreiben, weiterhin eine Zielsetzung für alle Teilkonzerne von Freudenberg ist.

4. Umsetzungstermine und Übergangsfristen

4.1. Review Datum	15.04.2021
4.2. Einführung auf GG-Ebene	31.12.2021
4.3. Einführung auf Standortebene	31.12.2021
4.4. Übergangsfrist für Anhang 1a (3 Jahre)	31.12.2024
4.5. F&Co HSE Assessment	ab 01.01.2022

5. Begriffsbestimmungen

5.1. Gabelstaplerfreie Fabrik

Die Übergeordnete Idee der „Gabelstaplerfreien Fabrik“ bedeutet nicht, dass der Einsatz von Gabelstapler zugunsten anderer Flurförderzeuge eliminiert wird. Vielmehr ist darunter zu verstehen, dass durch Planung der Logistikabläufe die Anzahl der Fahrbewegungen der Flurförderzeuge auf ein Mindestmaß reduziert wird.

5.2. Direkte Vorgesetzte

Direkte Vorgesetzte sind die Führungskräfte welche unmittelbar gegenüber dem Fahrer / Bediener von Flurförderzeugen weisungsbefugt sind.

5.3. Flurförderzeuge

Die besonderen Anforderungen des FSS 3 gelten für folgende kraftbetriebene Flurförderzeuge:

- Flurförderzeuge mit Hubeinrichtung (mit Fahrersitz oder Fahrerstand sowie Seitsitz-, Hochhubmaststapler mit und ohne Sitz) („Gabelstapler“)
- Mitgänger – Flurförderzeuge („Mitgängergeräte“)
- Schlepper mit Anhängermodulen („Logistikzüge“, „Milk Run“)
- Fahrerlose Transportsysteme (FTS)
Fahrerlose Transportsysteme sind flurgebundene Systeme, die innerbetrieblich innerhalb und/oder außerhalb von Gebäuden eingesetzt werden. Sie bestehen im Wesentlichen aus einem oder mehreren automatisch gesteuerten, berührungslos geführten Fahrzeugen mit eigenem Fahrantrieb
- Hubarbeitsbühnen (Flurförderzeuge mit Arbeitsbühnen) („Hubarbeitsbühnen“)

Kurzform: "Flurförderzeug"

5.4. Transport- und Arbeitsmittel die nicht unter den Anwendungsbereich des FSS 3 fallen:

- Fahrzeuge, wie z.B. LKW, Kipper, Erdaushebergeräte, Anhängerfahrzeuge, Zugmaschinen, etc.
- Krane / Hebezeuge, wie z.B. Krane mit Lastaufnahmemitteln, LKW-Ladekran, etc.
- Ortsfeste Transportmittel für das Ein- und Auslagern in Regal – und Hochregal-Lägern

6. Rollen und Verantwortlichkeiten

6.1. Die Geschäftsführung der Geschäftsgruppen verantwortet dass

- Ausreichend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um speziell für kleinere Standort-Organisationen, Flurförderzeuge entsprechend dieses FSS 3 zu beschaffen, zu warten und betreiben zu können.
- Bei Neu-Planungen von Betriebsstätten konzeptionell eine „staplerfreie Fabrik“ weitestgehend umgesetzt wird.
- Alle SEO's und alle Führungskräfte, verantwortlich für den Einsatz, die Beschaffung und das Betreiben von Flurförderzeugen, regelmäßig und angemessen über die notwendigen gesetzlichen und Freudenberg internen Sicherheitsanforderungen für Flurförderzeuge geschult werden.
- Alle Unfälle und Beinaheunfälle im Arbeitsumfeld mit Flurförderzeugen zeitnah und vollständig gemeldet und analysiert werden, um umgehend Verbesserungsmaßnahmen zu ergreifen.
- Am Rahmen der durchgeführten Audits die an den Standorten eingesetzten Flurförderzeugen den FSS 3 Anforderungen entsprechen. Die Audits beinhalten auch die Bewertung von Warenlagern, Regalen, Rampen und Andockstationen sowie Verkehrswegen (Innenbereich und Außenbereich) aktuelle Gefährdungsbeurteilungen und entsprechend abgeleitete Maßnahmen und Regelungen.

6.2. Die Geschäftsgruppen HSE Funktion verantwortet die

- Einführung eines Prozesses zur Umsetzung der Anforderungen des FSS 3.
- Stichprobenartige Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen des FSS 3 an den Standorten im Rahmen von Audits (z.B. HSE Assessments).
- Unterstützung der Standorte in Schulungs- & Qualifikationsmaßnahmen.
- Unterstützung der Standorte bei der Analyse von Unfällen und Vorfällen im Arbeitsumfeld mit Flurförderzeugen.

6.3. Der Standortverantwortliche (SEO) stellt sicher, dass:

- Die am Standort eingesetzten Flurförderzeuge den lokalen gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
- Die technischen Anforderungen dieses FSS am Standort eingeführt, umgesetzt und eingehalten werden.
- Die organisatorischen Anforderungen dieses FSS am Standort eingeführt, umgesetzt und eingehalten werden.
- bei einer Änderung der bestehenden logistischen Abläufe am Standort das Konzept der „staplerfreien Fabrik“ so weit als möglich umgesetzt wird.
- Abweichungen an die GG Leitung berichtet werden.

Revision 4: 15.04.2021

- Die verantwortlichen Vorgesetzten die Umsetzung der Vorgaben des FSS3 regelmäßig überwachen, die Ergebnisse der Überprüfungen dokumentieren und berichten.
- Für personenbezogene Maßnahmen, wie zum Beispiel „Festlegung von Maßnahmen bei Verstößen gegen die FSS 3 Anweisungen für Vorgesetzte und Mitarbeiter, eine sensible Abstimmung der Vorgehensweise unter Einhaltung lokaler gesetzlicher Forderungen und mit Einbeziehung der Mitarbeitervertretung erfolgt (sofern vorhanden).
- Eine standortspezifische RACI Matrix mit den konkreten Aufgaben und Verantwortlichkeiten für die jeweiligen Funktionen am Standort erstellt wird.

6.4. Die direkten Vorgesetzten stellen sicher, dass:

- Die in ihrem Bereich eingesetzten Flurförderzeuge und Anbaugeräte dem sicheren technischen Zustand entsprechen.
- Die Flurförderzeuge und Anbaugeräte nur bestimmungsgemäß und unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers verwendet werden.
- Nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Fahrer beauftragt und eingesetzt werden, die dieser verantwortungsvollen Aufgabe gewachsen sind, die notwendigen gesundheitlichen Voraussetzungen besitzen und die die notwendige Ausbildung und Unterweisung erhalten haben.
- Die technischen Anforderungen dieses FSS in dem von Ihnen verantwortetem Bereich eingeführt, umgesetzt und eingehalten werden.
- Die organisatorischen Anforderungen dieses FSS in dem von Ihnen verantwortetem Bereich eingeführt, umgesetzt und eingehalten werden.
- Mindestens einmal jährlich dokumentiert ist, ob die für den Einsatz als Fahrer / Bediener von Flurförderzeugen vorgesehenen Mitarbeiter hierfür geeignet sind, ob deren Fahrpraxis ausreicht oder ob eine Ergänzung der Ausbildung notwendig ist.
- Die "tägliche (technische) Prüfung vor dem Arbeitseinsatz" und ihre Dokumentation durchgeführt wird und diese mindestens 1 Jahr aufbewahrt werden.
- Wenn Flurförderzeuge von mehreren Fahrern/Bediener benutzt werden, eine eindeutige Zuordnung der Verantwortung für die kalendertägliche Sicherheitsprüfung erfolgt und diese überwacht wird.
- Der sachgerechte Einsatz der Flurförderzeuge und den sicheren Umgang mit ihnen, sowie das Einhalten von Sicherheitsregeln regelmäßig überwacht wird.
- Unfälle sowie Beinaheunfälle, Beschädigungen an Betriebseinrichtungen, Gebäude, oder an den Fahrzeugen zeitnah analysiert und dem SEO gemeldet werden.

6.5. Personen, verantwortlich für die Beschaffung von Flurförderzeugen stellen sicher, dass:

- Alle neu gekauften und/oder geleaste Flurförderzeuge den lokalen sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen.
- Neue Gabelstapler entsprechen zum Zeitpunkt der Beschaffung zusätzlich den technischen Anforderungen dieses FSS 3 in der aktuellen Revision (Anlage 1 a).
- Neue Mitgängergeräte entsprechen zum Zeitpunkt der Beschaffung zusätzlich den technischen Anforderungen dieses FSS 3 in der aktuellen Revision (Anlage 2 a).

- Bestellungen von Flurförderzeugen mit Abweichungen zu diesem FSS 3 Standard nur dann erfolgen, wenn die fehlenden Punkte nicht zu einem Sicherheitsrisiko führen. Dies muss durch eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung bestätigt werden, die

- (1) vom SEO abgezeichnet ist und
- (2) vor der Bestellung vorliegt.

6.6. Personen, verantwortlich für die Planung und Gestaltung von Verkehrswegen, Läger, Lade- und Entladestellen stellen sicher, dass:

- Die Übergeordnete Idee der „Gabelstaplerfreien Fabrik“ bei der Planung berücksichtigt wird.
- Die technischen Anforderungen dieses Sicherheitsstandards, sofern zutreffend, berücksichtigt und umgesetzt werden.
- Die organisatorischen Anforderungen dieses Sicherheitsstandards, sofern zutreffend, berücksichtigt und umgesetzt werden.

6.7. Personen verantwortlich für die Logistik stellen sicher, dass

- Die technischen Anforderungen dieses Sicherheitsstandards, sofern zutreffend, berücksichtigt und umgesetzt werden.
- Die organisatorischen Anforderungen dieses Sicherheitsstandards, sofern zutreffend, berücksichtigt und umgesetzt werden.

6.8. Fahrer / Bediener von Flurförderzeugen stellen sicher, dass

- Die sicherheitsrelevanten technischen Einrichtungen am Flurförderzeug vor dem Beginn der Nutzung geprüft wird (Anlage 1b, 1c, 1d, 1,e, 2b, 3a).
- Nur geprüfte und sichere Flurförderzeuge für einen Betrieb/Einsatz genutzt werden.
- Beschädigungen am Flurförderzeug, Betriebseinrichtungen und Gebäude, sowie Beinah-Unfälle sofort dem Vorgesetzten gemeldet werden.
- Gesundheitliche Probleme, die augenblickliche Eignung für ein sicheres Handhaben der Flurförderzeuge beeinträchtigen, sofort dem Vorgesetzten gemeldet werden.
- Die geltenden Sicherheitsregeln und –vorgaben eingehalten werden.

7. Anforderungen

7.1. Technische Anforderungen

7.1.1. Allgemeine technische Anforderungen

Die eingesetzten Gabelstapler entsprechen den technischen Anforderungen der Anlage 1 a). Die Nachrüstpflichten wurden eingehalten.
Die eingesetzten Mitgängergeräte entsprechen den technischen Anforderungen der Anlage 2 a).

7.1.2. Erweiterte Eigenschaften

Die erweiterten Eigenschaften sind vorgeschlagene Beispiele technischer Einrichtung mit denen sich das beschriebene „Schutzziel“ erreichen lässt. Andere technische Lösungen, die das gleiche Schutzziel ermöglichen, können eingesetzt werden. Es gilt jedoch die Nachweispflicht über das Erreichen des beschriebenen Schutzzieles.

7.1.3. Maximal zulässige Geschwindigkeit

Die direkten Vorgesetzten legen nach den betrieblichen Gegebenheiten (z.B. Fahrten an unübersichtlichen Stellen, eingeschränkte Sicht durch voluminöse Last, durch nicht einsehbaren Querverkehr, kreuzenden Fußgängerkehr etc.) ggf. angepasste geringere Geschwindigkeiten fest. Grundsätzlich gelten folgende Höchstgeschwindigkeiten:

Fahrzeugart	Max. vorwärts (in Richtung der Gabeln)	Max. Rückwärts (Entgegen der Richtung der Gabeln)
Gabelstapler (Typ 1)	10 km/h	5 km/h
Schubmaststapler (Typ 2)	5 km/h	10km/h
Mitgängergerät	5 km/h	
Logistikzüge	10 km/h	5 km/h
Fahrerlose Transportsysteme	5 km/h	

7.1.4. Wartung und Instandhaltung

Die am Standort eingesetzten Flurförderzeuge und Anbaugeräte entsprechen dem lokalen gültigen sicherheitstechnischem Zustand und werden durch Wartung und Instandhaltung in einem technisch einwandfreien Zustand erhalten.

Hierzu gehört auch die Sicherstellung, dass Flurförderzeuge, Zusatz- und Vorsatzgeräte mindestens 1 x jährlich einer Wartung unterzogen werden und die vom Hersteller vorgegebenen Wartungsintervalle bzw. Betriebsstunden eingehalten werden.

Für diese Tätigkeiten werden nur fachkundige Personen bzw. geeignete Fachfirmen beauftragt.

7.1.5. Anbaugeräte / Hilfsmittel

Für die Be- und Entladetätigkeiten stehen entsprechend sichere Betriebsmittel zur Verfügung. (Fassgreifer, Arbeitskorb, Gabelverlängerungen etc. ; // Leitern / Tritte etc.). Geeignete

Absperrungen z.B. Verbots- und Warnschilder für vorübergehende Wegführungsänderungen und Arbeiten, sind in ausreichende Menge vorzuhalten.

7.1.6 Fahrwege (Anlage)

Die technischen Anforderungen für Fahrwege und Fahrbedingungen sind in Anlage 4 aufgeführt.

7.1.7 Batterieladeanlagen (Anlage 5)

Die Anforderungen für Batterieladeanlagen sind in Anlage 5 aufgeführt.

7.2. Organisatorische Anforderungen

7.2.1. Allgemeine organisatorische Anforderungen

- Gefährdungsbeurteilungen sind entsprechend dem Freudenberg Sicherheitsstandard 10 durchzuführen. Es gilt der Grundsatz: **Keine Tätigkeit ohne Gefährdungsbeurteilung**. Besonders zu berücksichtigende Gefährdungen beim Einsatz von Flurförderzeugen sind in Anlage 7 aufgeführt.
- Anweisungen (Betriebsanweisungen) für verschiedenen genutzten Flurförderzeuge, Anbaugeräte und Batterie Ladestationen müssen, sofern zutreffend, erstellt werden. Beispiele siehe Anhang 3.
- Die Checklisten für die dokumentierte tägliche sicherheitstechnische Überprüfung müssen erstellt und ausgefüllt werden. (Beispiele siehe Anlage 1b, 1c, 1d, 1,e, 2b, 3a). Hierbei sind die Vorgaben des Herstellers gemäß Betriebsanleitung zu berücksichtigen.
- Sofern die Gefährdungsbeurteilung zum Schluss kommt, dass einen geringere Geschwindigkeit notwendig ist, ist diese entsprechend festzulegen und zu kommunizieren.
- Der Zutritt zu den mit Flurförderzeugen befahrenen Bereichen muss klar geregelt und Personen, die sich in diesen Bereichen aufhalten (lang oder auch kurzfristig) müssen deutlich erkennbar sein.
- Klare Regelungen für Anlieferer und Abholer in Bezug auf PSA, zugängliche Bereiche und erlaubte Tätigkeiten müssen getroffen und kommuniziert werden.
- Geeignete Absperrungen z.B. Verbots- und Warnschilder für vorübergehende Wegführungsänderungen und Arbeiten, sind in ausreichende Menge vorzuhalten.
- Bei mehr als 2 Flurförderzeuge müssen diese einfach und schnell identifiziert werden können. Dadurch kann einer Missachtung von Sicherheitsregeln einfach nachgegangen werden. Dazu haben die Flurförderzeuge (möglichst von allen Seiten) deutlich erkennbare Kennzeichnungen, z.B. Schilder einer fortlaufenden Nummerierung und, je nach Standort, auch den Hinweis auf die zuständige Gesellschaft.
- Von Freudenberg beauftragte Fremdfirmen (Kontraktoren), die eigene Flurförderzeuge einsetzen, müssen nachweisen, dass die Geräte einem sicheren Zustand entsprechen, die lokalen gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden und die Fahrer eine Ausbildung und gültige Fahrerlaubnis besitzen.
- Die beauftragten Fremdfirmen müssen vor der Arbeitsaufnahme entsprechend des FSS 8 eingewiesen und mit den besonderen Regeln und Gefährdungen des Standortes vertraut gemacht werden. Ein schriftlicher Fahrauftrag mit ggf. zeitlicher und oder örtlicher Begrenzung ist auszustellen.

7.2.2. Anforderungen an die Auswahl von Mitarbeitern

Für das selbstständige Steuern von „Gabelstaplern“, „Logistikzügen“ und „Hubarbeitsbühnen“ werden nur Personen beauftragt die:

- Mindestens 18 Jahre alt sind und
- für diese Tätigkeit gesundheitlich (z. B. hören, sehen, Reaktionsfähigkeit, Schwindelfreiheit für das Betreiben von Hubarbeitsbühnen) und geistig geeignet sind.

Mit dem Steuern von Mitgängergeräten werden nur Personen beauftragt, die mindestens 16 Jahre alt, geeignet und in der Handhabung und Anwendung der vorhandenen Sicherheitseinrichtungen am Gerät in Theorie und Praxis unterwiesen sind.

Die Personen, die den zeitlich befristeten Fahrauftrag erhalten, werden auf ihre gesundheitliche Eignung mindestens alle 24 Monate ärztlich untersucht.

7.2.3. Anforderungen an die Ausbildung,

- Die Benutzung von Flurförderzeugen (Gabelstapler, Mitgängergerät und Hubarbeitsbühne) erfolgt nur nach spezieller Ausbildung und Prüfung in Theorie und Praxis durch eine sachkundige Stelle / Person.
- Die Ausbildung (Erstschulung) unterscheidet bezüglich:

- Gabelstapler	(min. 2 - tägige Schulung)
- Hubarbeitsbühne	(min.1-tägige Schulung)
- Mitgängergeräte	(1/2-tägige Schulung)
- Direkte Vorgesetzte von Bedienern von Flurförderzeugen	(min.1-tägige Schulung)

7.2.4. Anforderungen an Trainings / Unterweisungen, Wiederholungsschulungen und Fahrauftrag (Siehe auch Anlage 6)

- Alle Mitarbeiter, Kontraktoren und Besucher sind über die Regelungen im innerbetrieblichem Verkehr, im Gefahrenbereich der Flurförderzeuge und über die Risiken und Gefahren sowie über das sichere Verhalten, überall dort wo Flurförderzeuge im Einsatz sind zu unterweisen. („Arbeiten im Gefahrenumfeld von Flurförderzeugen“).
- Trainings und Unterweisungen für Bediener von Mitgängergeräten können von qualifizierten Vorgesetzten durchgeführt werden.
- Erforderliche Trainings, Unterweisungen sowie die Trainings-Inhalte sollten sich nach den in der Anlage 6 beigelegten Beispielen orientieren.
- Die Fahrer/Bediener müssen vor dem Einsatz von Leih- oder Mietgeräten oder neu beschafften Flurförderzeugen eine schriftlich dokumentierte Einweisung in das Gerät erhalten.
- Die jährliche Beauftragung (Erneuerung des internen Fahrauftrages) ist verbunden mit einer speziellen Einweisung in die betrieblichen Gefahren und mit einer Sicherheitsunterweisung über die grundlegenden und speziellen betrieblichen Sicherheitsregeln.
- Der sichere Umgang und Transport mit gefährlichen Gütern wird in speziellen betrieblichen Schulungen vermittelt und trainiert, die sich auch auf die besonderen Transportaufgaben und die besonderen Gegebenheiten des Standortes beziehen. Ohne eine solche jährliche Unterweisung ist der Fahrer/Bediener nicht berechtigt „gefährliche Güter“ zu transportieren. Diese Unterweisung ist im Fahrauftrag einzutragen, der damit auf den Transport „gefährlicher Güter“ erweitert wird.
- Die Erteilung des Fahrauftrages ist maximal auf 1 Jahr begrenzt. Die Erneuerung des Fahrauftrages darf nur erfolgen, wenn der Fahrer / Bediener nachweislich an einem entsprechendem Training / Unterweisung teilgenommen hat. Der Fahrauftrag beinhaltet eine räumliche und sachliche Begrenzung.
- Eine Wiederholungsschulung zum Nachweis der Fahrbefähigung (Führerschein) für Gabelstapler, Logistikzüge / Milk run und Hubarbeitsbühne, sowie die Schulung für Vorgesetzte hat mindestens alle 3 Jahre zu erfolgen. Dauer mindestens 50% einer Ersts Schulung gemäß dieses Standards.

8. Mitgeltende Dokumente und Anlagen

8.1. Verbindliche Anlagen

Anlage 1 Gabelstapler

- a) Verbindliche technische Anforderungen an Gabelstapler
- b) Täglicher Sicherheitscheck Gabelstapler
- c) Täglicher Sicherheitscheck Milk run
- d) Täglicher Sicherheitscheck Kommissionierstapler
- e) Täglicher Sicherheitscheck Fahrerloses Transportsystem

Anlage 2 Mitgängergeräte

- a) Verbindliche technische Anforderungen für Mitgängergeräte
- b) Täglicher Sicherheitscheck Mitgängergeräte

Anlage 3 Hubarbeitsbühnen

- a) Täglicher Sicherheitscheck Hubarbeitsbühne

Anlage 4 Anforderungen an Fahrwege und Fahrbedingungen

Anlage 5 Batterieladeanlagen für Flurförderzeuge

Anlage 6 Trainings / Unterweisungen

- a) Grund- und Fortbildungsschulungen für Gabelstapler
- b) Schulungen für Bediener von Mitgängergeräten
- c) Grund- und Fortbildungsschulungen für Bediener von Hubarbeitsbühnen
- d) Grund- und Fortbildungsschulungen für Vorgesetzte
- e) Überblick über die Anforderungen in Bezug auf Eignung, Qualifikation, Unterweisung und Fahraufträge

Anlage 7 Gefährdungsbeurteilung innerbetrieblicher Transport

8.2. Mitgeltende Unterlagen

Anhang 1: Checkliste Einführung und Umsetzung des FSS 3 (Standort)

Anhang 2: Checkliste Einführung und Umsetzung des FSS 3 (Vorgesetzte)

Anhang 3: Beispiele für Betriebsanweisungen

Anhang 4: Best Practice Beispiele

8.3. Unterstützende Unterlagen

- VDI 3589 Auswahlkriterien für die Beschaffung von Flurförderzeugen
- Nur innerhalb Deutschland:
 - Gabelstapler DGUV Information 208-004
 - Gabelstapler Ausbildung DGUV Grundsatz 308-001
 - Hubarbeitsbühne DGUV Information 208-019
 - Hubarbeitsbühne Grundschulung DGUV G 308-008

9. Änderungsverfolgung

Version	Datum	Bearbeiter	Änderungsgrund
0	01.07.2004	W. Friebus	Erstausgabe
1	01.03.2007	W. Kissel	
2	01.10.2013	W. Kissel	
3	01.11.2014	W. Kissel	
4	15.04.2021	R. Diemer	Neue Struktur, Aufnahme fahrerlose Transportsysteme, Logistikzüge, detailliertere Vorgaben der technischen und organisatorischen Anforderungen (in den Anlagen)